

Parlamentarischer Vorstoss

2021/377

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Musterreglement zum FEB-Gesetz
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Candreia-Hemmi, Cucè, Hänggi, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Der Familienbericht Baselland (www.familienbericht.bl.ch) hat verschiedene Aspekte wie Haushaltsstrukturen und Familienformen, die finanzielle Situation von Familien, Erwerbsarbeit, Haus- und Familienarbeit, familienergänzende Kinderbetreuung und die Lebenssituation von Familien untersucht und die Ergebnisse mit anderen Kantonen verglichen. Das Fazit des Berichts ist ernüchternd bis besorgniserregend. So liegt der Kanton Baselland in Bezug auf die Höhe des frei verfügbaren Einkommens von Familien schweizweit an viertletzter Stelle. Für Familien ist es im nationalen Vergleich in finanzieller Hinsicht nicht attraktiv, im Kanton Basel-Landschaft zu wohnen. Die Kinderbetreuungskosten bei uns sind überdurchschnittlich hoch.

Leider hat das aktuelle Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), welches seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist, wenig Wirkung erzielt. Ganz offensichtlich haben wir uns mit zu unverbindliche Vorgaben an die Gemeinden ins Abseits manövriert und wir wurden von den übrigen Kantonen abgehängt. Im Familienbericht ist auch zu lesen, dass die Entwicklung der finanziellen Beiträge auf Gemeinde- und Kantonebene hinter der wachsenden Anzahl an Betreuungsangeboten zurückgeblieben ist. Nach wie vor sind die Kosten, die Familien tragen müssen, wenn sie ihre Kinder institutionell betreuen lassen möchten, sehr hoch. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es dringend mehr gute und bezahlbare Angebote im Bereich der Tagesfamilien und Kitas. Immer noch ist es eine Tatsache, dass sich ein Elternteil – meistens die Frau – entscheiden muss zwischen Beruf und Familie. Dabei bleibt die flexible Ausgestaltung der Betreuungszeit und der Arbeitszeit völlig aussen vor. Im Musterreglement werden gar fixe Prozentzahlen bezüglich Arbeitspensen als Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Gemeinden angegeben. Für die Verbesserung der Vereinbarkeit ist es wichtig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Familien ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit besser unter einen Hut zu bringen. Dazu gehört eben auch, dass bezüglich der Arbeitszeit eine flexible Ausgestaltung möglich ist. Einem innovativen und modernen Kanton wird das Festschreiben von Prozentzahlen in der Anspruchsberechtigung deshalb eindeutig nicht gerecht. Der §5 Abs. 4b. des kantonalen Musterreglements ist nicht mehr zeitgemäss.

Das Musterreglement ist zwar lediglich eine Empfehlung und ein Hilfsinstrument für die Gemeinden. In Anbetracht der oben genannten Erkenntnisse aus dem Familienbericht ist es aber dennoch wichtig, diesen Paragraphen anzupassen, um dadurch eine flexiblere Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu erleichtern.

Aus den genannten Gründen wäre folgende Anpassung angebracht:

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde **xy** haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde **xy** haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder

b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder

c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder

d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

~~a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens [20%];~~

~~b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens [120%].~~

Ausserdem sollen die Eckwerte des Musterreglements auf ihre zeitgemässe Auslegung hin geprüft und wo möglich verbindlicher geregelt werden, dies aber auf Gesetzes-, bzw. Verordnungsebene.

Dieser Vorstoss ist als Handlungspostulat zu verstehen.